



Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung

Rundibach, Gewässer Nr. 3.1

2037

Gemeinde Uetikon am See

Hochwasserschutz und Revitalisierung

Bauprojekt revidiert, öffentliche Auflage

Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 15 Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) im Festsetzungsverfahren von Wasserbauprojekten nach § 18 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG).

Uster, 30. Oktober 2019

Auftraggeber – Beteiligte Fachstellen und Fachleute

Auftraggeber

Gemeindeverwaltung Uetikon am See
Abteilung Bau + Umwelt
Bergstr. 30
Postfach
8707 Uetikon am See
Kontaktperson: Frank Lienhard

Beteiligte Fachstellen

Kanton ZH
AWEL
Kontaktperson: Manuela Krähenbühl

Bearbeitung

ilu AG
Walter Osterwalder, dipl. Bauing. ETH
Nicole Reifler, M.Sc. Umwelting. ETH
Marianne Eicher, dipl. Landschaftsarchitektin HTL

Revisionsverzeichnis

Rev.	Datum	Beschreibung	Bearbeitet	geprüft
R003	24.03.2017	Erstellt für GR / Auflage	NR/WO	Li
A	26.01.2018	Bereinigung aufgrund Rückmeldung AWEL	WO	Li
B	06.04.2018	Anpassung an Muster 2017	WO	Li
C	27.02.2019	Wegfall Übergang Rundiweg 30	ME	WO
D	11.06.2019	Anpassungen Rundiweg Brücke	ME	WO
E	30.10.2019	Anpassungen Details gem. AWEL / öffentliche Auflage	ME	Li

Inhalt

Seite

1	Ausgangslage	3
2	Gesetzliche Grundlage	3
2.1	Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)	3
2.2	Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) und Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) - Anwendung des neuen Rechts	3
3	Bestimmung des Gewässerraums	4
4	Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes	4

Planverzeichnis

Plan Nr.	Titel	Massstab	Datum
BP-4D	Gewässerraumfestlegung, Situation	1:500	30.10.2019

1 Ausgangslage

Der Rundibach, Gewässer Nr. 3.1 der Gemeinde Uetikon am See, entspringt im Hanggebiet oberhalb Uetikon und fliesst mehr oder weniger in der Falllinie bis zur Einmündung in den Haselbach bei der Tramstrasse.

Am Rundibach traten in den letzten Jahren mehrmals Hochwasserereignisse mit Schäden an Bachufern, Strassen und Liegenschaften auf, letztmals im Mai 2013. Ausserdem ist die heutige verkehrstechnische Situation an der Alten Bergstrasse bis zur Lindenstrasse unbefriedigend.

Die Gemeinde Uetikon am See beabsichtigt deshalb, den Hochwasserschutz und die Ökologie am Rundibach zu verbessern und gleichzeitig die Alte Bergstrasse inkl. Rundiweg verkehrstechnisch zu optimieren, zu sanieren und teilweise neu zu gestalten.

2 Gesetzliche Grundlage

2.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)

Gemäss Art. 36a Abs. 1 GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich ist (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

2.2 Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) und Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) - Anwendung des neuen Rechts

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) wird nach § 15 j HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG, LS 724.11) vom 2. Juni 1991 auch der Gewässerraum festgelegt.

Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) für das aufliegende Projekt „Hochwasserschutz und Revitalisierung Rundibach, Gewässer Nr. 3.1“ hinfällig bzw. der notwendige Gewässerraum wird entsprechend Art. 41a GSchV konkretisiert und festgelegt.

3 Bestimmung des Gewässerraums

Der Bachlauf besteht aus einem Trapezprofil mit einer aktuellen Sohlenbreite von 0.7 – 1 m, maximal an wenigen Stellen von 1.5 m. Die Breitenvariabilität ist auf einigen Abschnitten, v.a. mit eher geringer Breite, eingeschränkt. Als massgebend für die Ermittlung des Gewässerraums wird eine natürliche Gerinnesohlenbreite GSB von $1\text{ m} \times 1.5 = 1.5\text{ m}$ angenommen (gemäss AWEL: Festlegung des Gewässerraums, 2017). Für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite beträgt die Mindestbreite des Gewässerraumes 11 m (Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV).

Eine Erhöhung der Breite gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV ist nicht erforderlich, da keine kantonalen Schutzgebiete vorhanden sind. An einzelnen Stellen ist der Gewässerraum geringfügig breiter und damit angepasst an die bestehende Böschungskante und / oder die Gewässerabstandslinie gemäss RRB 869/1999.

Das Gebiet wird nicht als dicht überbaut beurteilt. Entsprechend ist eine Verringerung der Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV nicht gegeben.

Gemäss §15 k HWSchV werden die Gewässerräume in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Beim vorliegenden Projekt Rundibach betrifft dies folgende Stellen:

- Bachverlauf entlang Rundiweg
Begründung: Der rechtsufrige asphaltierte Rundiweg soll möglichst ausserhalb des Gewässerraums liegen. Damit ergibt sich eine etwas grössere Breite linksufrig, womit im obersten Teil auch die gesamte Bachböschung in den Gewässerraum zu liegen kommt.
- Bachverlauf entlang Alte Bergstrasse unterhalb Reblaubenstrasse
Begründung: Die rechtsufrige asphaltierte Alte Bergstrasse soll möglichst ausserhalb des Gewässerraums liegen. Zu bemerken ist, dass das Trottoir der Alten Bergstrasse auskragend ist und der Gewässerraum auch das Terrain unterhalb des Trottoirs umfasst.
- Bachverlauf im untersten Abschnitt entlang Alte Bergstrasse
Begründung: Die rechtsufrige Alte Bergstrasse inklusive des auskragenden Trottoirs soll möglichst ausserhalb des Gewässerraums liegen. Linksseitig ist die bestehende Uferböschung sehr steil und teilweise instabil, so dass Bauten schon aus geotechnischen Gründen nicht zu nahe an das Gewässer erstellt werden sollen. Entsprechend wird hier der Gewässerraum bis zur bestehenden Gewässerabstandslinie gemäss RRB 869/1999 geführt.

4 Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes

Gemäss Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde unter anderem ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten

b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen

Darüber hinaus sind Anlagen sowie Dauerkulturen nach Art. 22 Abs. 1 lit. a-c, e und g-i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

Beim vorliegenden Projekt Rundibach liegen folgende Anlagen im Gewässerraum (Auflistung von oben nach unten):

- verkleinerter Vorplatz Rundiweg 30 (Bestandesgarantie)
- Stützmauern entlang Rundiweg unterhalb Rundiweg 30
- Stützmauern Liegenschaften Parzellen 4463 und 4465 (Bestandesgarantie)
- Brücke Alte Bergstrasse 45 (ca. Mitte Rundiweg) anstelle Übergang
- Brücke Alte Bergstrasse (bei Abzweiger Rundiweg)
- Alte Bergstrasse im Bereich Abzweiger Rundiweg (Linienführung vorgegeben, Bestandesgarantie) sowie Trottoir Alte Bergstrasse (auskragend)
- Stützmauern zu Parzelle 4552 (Teil der Bachverlegung) sowie bestehender Vorplatz angrenzende Liegenschaft Reblaubenweg 5 (Bestandesgarantie)
- Brücke Reblaubenstrasse

Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang dem Gewässer zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können (Art. 41c Abs. 3 GSchV).

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Art. 41c Abs. 4 GSchV), d.h. beim vorliegenden Projekt Rundibach für den Gewässerraum in der Reserve bzw. Freihaltezone im obersten Teil.

Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist (Art. 41c Abs. 5 GSchV).

Uster, Oktober 2019

ilu AG

Walter Osterwalder

Stv. Projektleiter

Nicole Reifler / Marianne Eicher

Bearbeitung / Projektleiterin